Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 61 (1963)

Heft: 8

Artikel: Das neue Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Ingenieur-Geometer : vom 5. Juli 1963

Autor: Häberlin, Walter / Spühler / Oser, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-218455

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Jahresrechnung 1962, Voranschlag 1963, Jahresbeitrag 1964, Bericht der Rechnungsrevisoren
5. Ort und Datum der Generalversammlung 1964
6. Bericht über die Frage der Berufsausbildung durch den Kommissionspräsidenten, Herrn Ing. W. Weber, Baden
7. Bericht über die Frage der Berufswerbung durch den Kommissionspräsidenten, Herrn Prof. Gagg, Zürich
8. Berufswerbung für das Gebiet der Kulturtechnik: Verlesen einer Studie von Prof. Dr. H. Grubinger, Bericht der Kommission und Diskussion
9. Vorschlag der Sektion Zürich-Schaffhausen auf Herabsetzung des Lehrherrenbeitrages an den Lehrlingsfonds von 120 Franken auf 60 Franken (deutsche Schweiz)
10. Eventuelle Berichte von Sektionen und Gruppen
11. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder des SVVK, in großer Zahl der Einladung der Sektion Wallis Folge zu leisten.

Das Zentralkomitee

Das neue Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Ingenieur-Geometer

Von Walter Häberlin,
Eidg. Vermessungsdirektor

Nachdem seit Herbst 1962 neue Studienpläne für Grundbuchgeometer an den technischen Hochschulen Zürich und Lausanne eingeführt sind und seit Frühjahr 1963 Abteilungen für Vermessungstechniker an den Techniken beider Basel und Lausanne eröffnet wurden, wird nun mit dem Erlaß eines neuen Reglements[1] über die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Ingenieur-Geometer als weitere Maßnahme zur Förderung des beruflichen Nachwuchses eine Reihe zeitbedingter Verbesserungen eingeführt.

Das neue Reglement wurde vom Bundesrat am 5. Juli 1963 erlassen. Es tritt an die Stelle desjenigen vom 6. Juni 1933, dessen Inhalt als bekannt vorausgesetzt werden darf. Im folgenden soll deshalb nur auf wesentliche materielle und formelle Änderungen eingetreten werden.

---

[1] Reglement im Wortlaut Seite 221 dieser Zeitschrift.

1. Allgemeine Änderungen

1.1. Berufstitel (Art. 1, 32). Eine wesentliche Änderung ist die Einführung des Berufstitels «Ingenieur-Geometer» für die eidgenössisch patentierten Fachleute. Der mit dem ersten Geometerprüfungsreglement vom 14. Juni 1913 eingeführte Berufstitel «Grundbuchgeometer» hat sich nie eingelebt. Besonders in der Westschweiz wird ständig anstelle der bisherigen amtlichen Bezeichnung «géomètre du registre foncier» die aus der Zeit der kantonalen Patente stammende Bezeichnung «géomètre officiel» benützt und gerne die in Ländern französischer Sprache allgemein übliche Bezeichnung «ingénieur géomètre» gebraucht. Die Prüfung auf sachliche Richtigkeit führte zum Berufstitel «Patentierter Ingenieur-Geometer», «Ingénieur géomètre officiel», «Ingegnere Geometra patentato». Dieser Berufstitel bezeichnet einen Geometer, dessen Ausbildung und Berufsausübung auf der Stufe eines Ingenieurs steht und dem von der eidgenössischen Behörde die Befugnis zu amtlichen Funktionen in der Grundbuchvermessung, auch in der Stellung als Freierwerbender, übertragen ist. Die Diplombezeichnungen der Hochschulen werden vom neuen Berufstitel nicht berührt. Im Vernehmlassungsverfahren sind keine überzeugenden Einwände gegen den Berufstitel «Patentierter Ingenieur-Geometer» und gegen die oben erwähnten französischen und italienischen Synonyme geltend gemacht worden. Der neue, klangvollere Titel hat Bedeutung für die Berufswerbung und die Nachwuchsförderung.

1.2. Praxisdauer und Praxisgestaltung (Art. 27 und 28). Die wichtigste Änderung ist wohl die Abkürzung der Ausbildungszeit von 24 Monaten auf neu 12 Monate als wirkungsvolle Maßnahme zur Nachwuchsförderung. Alle interessierten Kreise treten trotz den Bedenken, die gegen die Abkürzung zu erheben sind, für die Änderung ein. Bedenken können erhoben werden im Hinblick auf die enge Bindung des eidgenössisch patentierten Geometers mit der Ausübung des Immobiliensachenrechts, im Hinblick auf die amtlichen Funktionen des konzessionierten Geometers auch als Freierwerbender und auf seine Befugnis zur Ausstellung öffentlicher Vermessungsurkunden und schließlich im Hinblick auf die Haftung des Staates für Kunstfehler des amtlichen Treuhänders. Das Allgemeinwohl spricht für eine solchen Funktionen angemessene Dauer der praktischen Ausbildung. Die eingehende Prüfung der Frage hat aber ergeben, daß das Ziel der praktischen Ausbildung auch in 12 Monaten erreicht werden kann, wenn die Lehrpraxis auf Obliegenheiten in der amtlichen Grundbuchvermessung beschränkt und für eine Betreuung der Kandidaten und die stete Aufklärung der Lehrherren und Kandidaten gesorgt wird, wenn ferner die Kandidaten zu einer Selbstkontrolle durch die Führung eines Tagebuches verpflichtet werden. Da die Einschaltung der einjährigen Praxis in die Studienzeit möglich ist, wird eine zusätzliche Erleichterung geboten. Beim Studierenden dürfte damit auch das Verständnis der Beziehungen zwischen Theorie und Praxis frühzeitig und

günstig entwickelt werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird Weisungen herausgeben, welche Anleitung für die Führung der Ausbildungspraxis und für das Zusammenwirken der Vermessungsaufsichtsbeamten, Lehrherren und Kandidaten enthalten.

1.3. Zulassung von Praktikern, die keine dem Reglement entsprechende Ausbildung genossen haben, zur Patentprüfung (Art. 31). Als weitere sehr wichtige Änderung gilt neu die Bestimmung, daß die Prüfungskommission Bewerber, die sich nach einem im Reglement nicht vorgesehenen Bildungsgang die verlangten Fähigkeiten angeeignet haben und in der Berufspraxis diese Fähigkeiten mit hervorragenden Leistungen zeigen, dem Aufsichtsdepartement zur Zulassung zu den Prüfungen empfehlen kann. Nach bisherigen Beobachtungen und im Hinblick auf eine künftige bessere Ausbildung der Vermessungstechniker handelt es sich in der Regel um diplomierte Absolventen eines Technikums, die in der Praxis eine besondere Eignung und Liebe zum Geometerberuf an den Tag legen und über eine ergänzende Erwachsenenbildung die Fähigkeiten zum Beruf des selbständigen Geometers entwickelt haben. Der Aufstieg solcher in der Regel auch in übrigen Persönlichkeitswerten gut vorbereiteter Bewerber zum Patent ist ein Gewinn für die Verwaltung und den Berufsstand. Es ist zeitbedingt und sicher richtig, mit der neuen Bestimmung den Zugang zum eidgenössischen Geometerpatent tüchtigen Praktikern zu öffnen, auch wenn sie nicht den normalen Ausbildungsweg gegangen sind.

1.4. Disziplinarmaßnahmen (Art. 33). Die bisherige Ordnung sah für patentierte Geometer, die sich Pflichtverletzungen schuldig gemacht haben, ausschließlich den vorübergehenden oder endgültigen Entzug des Patentes vor. Erfahrungsgemäß werden aber schwere Pflichtverletzungen seltener begangen als leichtere, die mit einer mit dem Patententzug unausweichlich verbundenen Existenzschädigung zu hart vergolten werden. Es war somit angezeigt, als Disziplinarmaßnahmen für leichtere Pflichtverletzungen auch Mahnung und Verweis durch das zuständige Aufsichtsdepartement einzuführen.

2. Änderungen am Prüfungsverfahren und an Formvorschriften

2.1. Abnahme der theoretischen Prüfungen (Art. 9). Das neue Reglement trägt der Erfahrung Rechnung, daß sich fast ausschließlich Absolventen der Abteilung für Kulturtechnik und Vermessung der ETH (Abt. VIII) und der Section des géomètres de l'EPUL um das eidgenössische Geometerpatent bewerben. Es müssen nur ausnahmsweise theoretische Prüfungen für anders ausgebildete Kandidaten oder Ergänzungsprüfungen für Kultur- oder Bauingenieure angeordnet werden. Um für diese wenigen Ausnahmefälle nicht den ganzen kostspieligen Prüfungsapparat aufbieten zu müssen, ersuchte der Vermessungsdirektor in

den letzten Jahren jeweilen die ETH oder die EPUL, die Prüfungen für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement abzunehmen. Diese rationelle Anordnung soll die Regel sein.

2.2. Stoff der theoretischen Prüfungen (Art. 23). In Artikel 23 sind die Prüfungsfächer mit ihren Gewichten aufgeführt, um der gegenseitigen Angleichung des Studiums an der ETH und an der EPUL zu dienen. Um diejenigen Kandidaten aufzuklären, die nicht einen der normalen Studiengänge an der ETH oder EPUL genossen haben, ist es notwendig, den Umfang des Wissensstoffes, über den in den einzelnen Fächern geprüft werden kann, in besonderen Weisungen darzulegen. Der Erlaß dieser Weisungen ist in Vorbereitung.

2.3. Stoff der praktischen Prüfungen (Art. 30). Im Interesse einer besseren Aufklärung der Studierenden und Kandidaten ist der Prüfungsstoff der praktischen Prüfungen im neuen Reglement klarer und ausführlicher dargestellt worden. Materiell fällt auf, daß im Sinne der unter Absatz 1.1 genannten Beschränkungen auf die amtliche Grundbuchvermessung das Prüfungsfach «Ingenieur- und Absteckungsarbeiten» und das Fach «Güterzusammenlegung», über welche die Kandidaten ja ohnehin an der Hochschule schon geprüft worden sind, wegfallen. Die Umschreibung der Einzelheiten über den Stoff, der an den praktischen Prüfungen geprüft wird, erfolgt in den noch zu erlassenden Weisungen.

3. Übergangsbestimmungen

Artikel 34 regelt die Schluß- und Übergangsbestimmungen. Darnach wird das neue Reglement auf den 1. August 1963 in Kraft gesetzt.

Wer die Ausbildungspraxis nach dem neuen Reglement anzutreten gedenkt, hat dies der Eidgenössischen Vermessungsdirektion, Bern 3, spätestens 3 Monate vor Beginn der Ausbildungspraxis unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 28 anzumelden und deren Weisungen einzuholen.

Die praktischen Geometerprüfungen vom Herbst 1963 werden noch nach den Bestimmungen des bisherigen Prüfungsreglementes vom 6. Juni 1933 (Stand 1. Januar 1959) durchgeführt.

Reglement
über
die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Ingenieur-Geometer

(Vom 5. Juli 1963)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Artikel 950 des Zivilgesetzbuches und von Artikel 35 der Verordnung vom 5. Januar 1934[1]) betreffend die Grundbuchvermessungen,

beschließt:

Art. 1

Befugnis

[1] Amtliche Grundbuchvermessungen im Sinne von Artikel 950 des Zivilgesetzbuches dürfen nur von Geometern geleitet und selbstständig ausgeführt werden, die eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung genossen haben. Als Nachweis der Ausbildung gilt das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer.

[2] Für die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten ist das vorliegende Reglement maßgebend.

I. Organisation des Prüfungswesens

Art. 2

Prüfungsbehörde

[1] Zur Prüfung der Kandidaten wird eine Prüfungskommission von 9 Mitgliedern und wenigstens 3 Ersatzmännern bestellt.

[2] Der Bundesrat wählt auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes die Mitglieder und nach Anhörung der Prüfungskommission die Ersatzmänner.

[3] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 3

Aufsichtsbehörde

[1] Die Leitung und Verwaltung des Prüfungswesens stehen unter der Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartementes, welches sie durch den Vermessungsdirektor ausübt.

---

[1]) BS 2, 560.

[2] Die Prüfungskommission erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

Art. 4

Obliegenheiten der Prüfungskommission

[1] Die Prüfungskommission führt die Prüfungen durch und leitet und überwacht sie. Sie kann Hilfsexaminatoren beiziehen, denen bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses beratende Stimme zusteht.

[2] Die Prüfungskommission besorgt alle übrigen Funktionen, die ihr durch das Reglement oder durch die Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Art. 5

Vorsitz

[1] Der Präsident der Prüfungskommission wird vom Bundesrat, der Vizepräsident von der Kommission ernannt.

[2] Der Präsident leitet die Sitzungen und trifft von sich aus in dringenden Fällen die notwendigen Präsidialverfügungen.

[3] Im Falle von Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident in allen Obliegenheiten.

Art. 6

Sitzungen der Prüfungskommission

[1] Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Präsidenten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eingeladen.

[2] Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies dem Präsidenten mitzuteilen. In diesem Falle bietet der Präsident einen Ersatzmann auf.

[3] Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

[4] Der Vermessungsdirektor ist rechtzeitig über die Sitzungen und die Verhandlungsgegenstände zu unterrichten.

Art. 7

Entschädigung der Prüfungskommission

Die Kommissionsmitglieder, Ersatzmänner und Hilfsexaminatoren werden nach Maßgabe des vom Bundesrat erlassenen Regulativs entschädigt.

Art. 8

Sekretariat

[1] Das Sekretariat der Prüfungskommission wird durch einen Beamten der Vermessungsdirektion besorgt.

[2] Der Sekretär hat Register zu führen, die Aufschluß geben müssen über:

a) die Anmeldungen und die Zulassungsbewilligungen,
b) die ausgestellten Ausweise über die Prüfungen,
c) die erteilten Patente,
d) die Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben.

Art. 9

Prüfungen

[1] Die Prüfungen werden in zwei Hauptabschnitten durchgeführt:

1. in den theoretischen Prüfungen,
2. in den praktischen Prüfungen.

Sie werden mündlich und schriftlich abgenommen. Die theoretischen Prüfungen können in zwei Abschnitten abgelegt werden.

[2] Als theoretische Prüfungen gelten auch die in Artikel 24 aufgeführten Diplom- und Abschlußprüfungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) und der Ecole Polytechnique de l'Université de Lausanne (EPUL). Kandidaten, die diese Hochschulprüfungen nicht oder nicht in allen in Artikel 23 aufgeführten Fächern abgelegt haben, können von der Prüfungskommission einer der beiden erwähnten technischen Hochschulen zur theoretischen Prüfung oder Ergänzungsprüfung überwiesen werden.

[3] Die praktische Prüfung wird erst abgenommen, nachdem die in Artikel 27 vorgeschriebene Praxis abgeschlossen ist.

[4] Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Art. 10

Ausschreibung der Prüfungen

[1] Die Prüfungskommission veröffentlicht rechtzeitig die Abhaltung der Prüfungen, unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie der Termine und der Zulassungsbedingungen.

[2] Die Ausschreibung erfolgt im Schweizerischen Bundesblatt und an andern geeigneten Stellen.

Art. 11

Prüfungsplan

Die Prüfungskommission stellt für jede Prüfungsserie einen Plan fest und verteilt die Fächer und die Aufgabenstellung auf die Mitglieder und die Hilfsexaminatoren.

Art. 12

Anmeldung

[1] Die Kandidaten, die eine Prüfung ablegen wollen, müssen das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Sie haben sich bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion schriftlich anzumelden und ihrer Anmeldung eine Lebensbeschreibung sowie die in den besonderen Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.

[2] Jeder Kandidat, der von der Prüfungskommission zur Prüfung zugelassen wird, erhält eine Zutrittsbewilligung.

[3] Bei der Anmeldung hat der Kandidat *20 Franken* Anmeldungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird bei allfälligem Rückzug der Anmeldung nicht zurückerstattet und ist bei einer Wiederanmeldung neuerdings zu entrichten.

Art. 13

Prüfungsgebühren

[1] Die Prüfungsgebühren betragen Franken

a) für die ganze theoretische Prüfung 250
b) für den I. Teil der theoretischen Prüfung 125
c) für den II. Teil der theoretischen Prüfung 125
d) für die praktische Prüfung 300

[2] Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung an die in der Zutrittsbewilligung genannte Amtsstelle zu entrichten. Sie wird im Falle von Rücktritt nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der ersten Prüfungsstunde erklärt worden ist.

Art. 14

Rücktritt

[1] Wünscht der Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurückzutreten, so hat er dies dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzuzeigen.

[2] Ein Kandidat, welcher erst nach Beginn der Prüfungsserie den Rücktritt erklärt oder nach Antritt der Prüfung ohne Abmeldung von der Fortsetzung wegbleibt, wird als durchgefallen betrachtet.

Art. 15

Verhinderung des Kandidaten

[1] Ist einem Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einem andern von der Prüfungskommission für stichhaltig erklärten Grunde nicht möglich, so werden ihm auf seinen schriftlich geäußerten Wunsch hin die Resultate der bereits geprüften Fächer für eine Fortsetzungsprüfung angerechnet.

[2] In diesem Falle wird dem Kandidaten für die spätere Prüfung die bereits bezahlte Gebühr angerechnet.

[3] Über die Fächer, in welchen ein an der Fortsetzung der Prüfung verhinderter Kandidat bereits geprüft ist, soll ebenfalls ein Protokoll aufgenommen werden. Im Protokoll ist der Grund der Unterbrechung anzugeben und außerdem festzuhalten, daß der Kandidat nicht als durchgefallen gilt.

Art. 16

Ausschluß des Kandidaten

Kandidaten, die sich während der Prüfung unanständiges Betragen, Unredlichkeit oder Betrug zuschulden kommen lassen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen. Der Ausschluß geschieht durch Beschluß der Prüfungskommission, gegebenenfalls durch Präsidialverfügung.

Art. 17

Verfahren
a) bei der schriftlichen Prüfung

[1] Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht ausgeführt.

[2] Die zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe eingeräumte Maximalzeit wird von der Prüfungskommission festgesetzt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese vom Überwachenden sofort zu verwahren.

[3] Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Kommissionsmitgliedern oder Hilfsexaminatoren zu prüfen, zu beurteilen und zu unterzeichnen.

Art. 18

b) bei den mündlichen Prüfungen

[1] Die Form für die mündliche Prüfung ist das Kolloquium. Die Wahl der Fragen steht dem Examinator zu, wobei Wünsche der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zu berücksichtigen sind.

[2] Die Kandidaten können einzeln oder in Gruppen von höchstens vier Beteiligten geprüft werden.

[3] Die Prüfung wird von einem Examinator und einem Experten abgenommen.

[4] Die Zeit, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, wobei die Gewichte der Fächer zu berücksichtigen sind.

Art. 19

Noten

[1] Für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in einer ganzen Zahl, gegebenenfalls in einer halben Zahl ausgedrückte Note.

[2] Die Notenskala geht von 1 bis 6; 1 ist die geringste, 6 die beste Note.

[3] Die Note wird sofort nach beendigter Prüfung vom Examinator und dem Experten erteilt. Können sich die beiden nicht auf eine Note einigen, so gilt für das Protokoll das Mittel aus beiden Zahlen. Das Mittel aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gilt als Fachzensur für die Feststellung des Gesamtergebnisses. Allfällig so entstehende Viertelsnoten sind auf die nächste halbe oder ganze Note aufzurunden.

Art. 20

Gesamtergebnis

[1] Unter Berücksichtigung des für jedes Fach festgesetzten Gewichtes wird das Mittel der Noten berechnet.

[2] Ein Durchschnitt unter 4,0 im I. Teil der theoretischen Prüfung schließt von der Zulassung zum II. Teil, ein Durchschnitt unter 4,0 im II. Teil von der Zulassung zur praktischen Prüfung aus.

[3] Ein Durchschnitt unter 4,0 in der gesamten theoretischen Prüfung schließt von der Zulassung zur praktischen Prüfung aus.

[4] Ein Durchschnitt unter 4,0 in der praktischen Prüfung schließt von der Erteilung des Patentes aus. Die Noten der theoretischen Prüfung bleiben dabei unberücksichtigt.

Art. 21

Mitteilung der Entscheide

[1] Dem Kandidaten wird der Entscheid der Prüfungskommission durch den Präsidenten sofort nach Schluß der Prüfungsserie mitgeteilt

und nachher durch einen Protokollauszug im einzelnen schriftlich bestätigt.

[2] Der Entscheid der Prüfungskommission kann vom Kandidaten nicht angefochten werden, es sei denn, es seien bei der Prüfung Bestimmungen des Prüfungsreglementes verletzt worden.

Art. 22

Wiederholung der Prüfung

[1] Ein Kandidat, der eine Prüfung einmal nicht bestanden hat, kann sich ein zweites Mal derselben Prüfung unterziehen.

[2] Für die Wiederholung einer Prüfung ist die ganze hiefür vorgeschriebene Gebühr nochmals zu entrichten.

[3] Wird die Prüfung unter einer andern, von der Ordnung der ersten Prüfung abweichenden Prüfungsordnung wiederholt, bestimmt die Prüfungskommission, in welchen Fächern in der Wiederholung zu prüfen ist.

[4] Ein Kandidat wird zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen, wenn er die Examina des gleichen Prüfungsabschnittes zweimal nicht bestanden hat. Dabei werden die nach den Prüfungsordnungen für Geometer, Kultur- und Vermessungsingenieure der ETH und für Geometer an der EPUL ohne Erfolg abgelegten Prüfungen (Art. 24) ebenfalls in Anrechnung gebracht.

[5] Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können nach längerer praktischer Tätigkeit das Gesuch um Beurteilung nach Artikel 31 stellen.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

Art. 23

Theoretische Prüfungen

[1] Die theoretische Prüfung, soweit sie nicht als interne Hochschulprüfung im Sinne von Artikel 24 durchgeführt wird, umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1.	Höhere Mathematik	Gewicht 2
2.	Analytische Geometrie	Gewicht 2
3.	Darstellende Geometrie	Gewicht 1
4.	Physik, mit Einschluß der geometrischen Optik	Gewicht 1
5.	Ausgleichungsrechnung	Gewicht 2
6.	Vermessungskunde	Gewicht 3
7.	Photogrammetrie	Gewicht 2
8.	Höhere Geodäsie	Gewicht 1
9.	Grundbuchvermessung und Nachführung	Gewicht 3
10.	Elemente der Ingenieurkunde	Gewicht 1

11. Güterzusammenlegung und Umlegung; kulturtechnischer Wasserbau . . . . . Gewicht 2
12. Rechtslehre, insbesondere Sachen-, Grundbuch- und Vermessungsrecht . . . . . Gewicht 3

[2] Der Umfang des Stoffes, über den in den einzelnen Fächern geprüft werden kann, wird in Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes bezeichnet.

Art. 24

Befreiung von der theoretischen Prüfung

[1] Diplomierte Vermessungsingenieure der ETH sowie diplomierte Kulturingenieure dieser Hochschule, welche die erweiterte Diplomprüfung, die sämtliche Fächer des Artikels 23 umfaßt, bestanden haben, ferner Geometer, welche die vorgeschriebenen Prüfungen an der ETH oder an der EPUL bestanden haben, sind von der theoretischen Prüfung nach Artikel 23 befreit.

[2] Den diplomierten Ingenieuren der ETH und der EPUL wird die Prüfung in denjenigen Fächern des Artikels 23 erlassen, über die im Diplomexamen geprüft worden ist. Die im Diplomexamen erteilten Noten werden mit den in diesem Reglement festgesetzten Gewichten multipliziert, nachdem sie nötigenfalls auf die Notenskala des Artikels 19 umgerechnet worden sind.

[3] In den Prüfungsfächern dieser Ergänzungsprüfungen muß mindestens die Durchschnittsnote 4,0 erreicht sein.

Art. 25

Prüfungsabschnitte

[1] Kandidaten, die nicht eine der in Artikel 24 genannten Fähigkeits- oder Diplomprüfungen erfolgreich bestanden haben und zur Ablegung der theoretischen Prüfung an die ETH oder die EPUL verwiesen werden, können die theoretische Prüfung in zwei Teilen ablegen. Der I. Teil umfaßt die ersten vier der in Artikel 23 aufgeführten, der II. Teil die übrigen Prüfungsfächer. Der Kandidat hat in seiner Anmeldung anzugeben, ob er die Prüfung im I. oder II. Teil oder in allen Prüfungsfächern abzulegen wünscht.

[2] Zur Prüfung im II. Teil allein werden nur Kandidaten zugelassen, die sich über den bestandenen I. Teil ausweisen können.

Art. 26

Zutritt zur theoretischen Prüfung

Um den Zutritt zur theoretischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

a) ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis über die Aufnahme in eine schweizerische Hochschule oder einen Ausweis über ein abgeschlossenes Studium an einer andern Anstalt, das vom Bundesrat

auf Antrag der Geometerprüfungskommission als genügend anerkannt worden ist; Artikel 31 bleibt vorbehalten;

b) ein Leumundszeugnis;

c) einen amtlichen Ausweis über den Besitz des Schweizer Bürgerrechtes.

Art. 27

Ausbildungspraxis

[1] Der Kandidat hat eine Praxis von 12 Monaten Dauer in der amtlichen Grundbuchvermessung bei einem patentierten Geometer zu leisten. Die Praxis ist so zu gestalten, daß der Kandidat in die vermessungsamtliche Tätigkeit eingeführt wird, im Verkehr mit Amtsstellen und Grundeigentümern die Arbeitsgebiete und Obliegenheiten des staatlich konzessionierten vermessungstechnischen Treuhänders über die Rechte am Boden kennenlernt, mit den im amtlichen Vermessungs- und Grundbuchwesen geltenden Verfahrensregeln vertraut und befähigt wird, die auf der Hochschule erworbenen Kenntnisse im amtlichen Vermessungswesen praktisch anzuwenden und auszubauen.

[2] Unterbrechungen der Praxis durch Krankheit, Militärdienst und andere Verhinderungen sind nachzuholen; ausgenommen sind ein militärischer Wiederholungskurs und die damit verbundenen Vorkurse für Offiziere und Unteroffiziere.

Art. 28

Zutritt zur Praxis

[1] Die Ausbildungspraxis kann erst begonnen werden,

a) wenn die in den entsprechenden Studienplänen der ETH und der EPUL für die ersten vier Studiensemester vorgeschriebenen Vorlesungen, Übungen und Praktika ordnungsgemäß absolviert sind;

b) wenn an der Abteilung für Kulturtechnik und Vermessung der ETH die erste Vordiplomprüfung oder an der EPUL das erste propädeutische Examen für Geometer bestanden ist;

c) wenn der Kandidat, der nicht nach einem der Studienpläne der ETH oder der EPUL ausgebildet wurde, die theoretische Prüfung gemäß Artikel 23 bestanden hat.

[2] Studierende, die das eidgenössische Patent erwerben wollen, haben der Eidgenössischen Vermessungsdirektion den Beginn der Ausbildungspraxis anzumelden. Mit der Anmeldung sind die den unter Buchstabe *a* bis *c* genannten Voraussetzungen entsprechenden Ausweise vorzulegen.

[3] Der Praktikant führt während der Ausbildungspraxis ein Tagebuch auf einem von der Vermessungsdirektion zur Verfügung gestellten Formular.

[4] Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erläßt Weisungen über die Mitwirkung der Vermessungsamtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden bei der Zuteilung von Praktikantenstellen und der Überwachung der Ausbildungspraxis.

Art. 29

Zutritt zur praktischen Prüfung

Für die Zulassung zur praktischen Prüfung gelten folgende Bedingungen:

a) Ausweis über die gemäß Artikel 9, Absatz 2, an der ETH oder an der EPUL bestandenen Diplomprüfungen oder Ausweis über die entsprechend Artikel 23 bestandene theoretische Prüfung.

b) Vorlage des Tagebuches und der Zeugnisse über die in Artikel 27 vorgeschriebene Ausbildungspraxis.

Art. 30

Praktische Prüfung

[1] Die praktische Prüfung besteht aus einer Büro- und einer Feldprüfung. Sie wird in praktischen Examenarbeiten nach den Formvorschriften der Grundbuchvermessung und Befragungen über die Praxis in folgenden Prüfungsfächern abgenommen.

Arbeiten im Büro

Triangulations- und Polygonierungsrechnungen mit den in der Praxis benützten Rechnungsmitteln,
Kartierung und Ausarbeitung eines Grundbuchplan-Ausschnittes,
Flächenrechnung nach den in der Grundbuchvermessung zulässigen Verfahren,
Darstellung von Grundstückabtauschen in jeder Art von Grenzänderungen (Grenzregulierung, Güterzusammenlegung, Baulandumlegung),
Ausarbeitung der Mutationsakten;

Arbeiten im Feld

Messungen und Rechnungen für die Triangulation IV. Ordnung mit Einschluß der Nachführung,
Anlage und Messung von Polygonnetzen,
Detailaufnahme nach der Orthogonal- und Polarkoordinatenmethode,
Führung der Feldprotokolle, Vermessungsskizzen und Handrisse,
Aufnahmen mit dem Meßtisch für Grundbuch- und Übersichtspläne,
Identifizierung von Luftbildvergrößerungen für die photogrammetrische Erstellung von Grundbuch- und Übersichtsplänen,
Nachführungspraxis:
Ermittlung der Absteckdaten nach Grenz-, Baulinien- und Flächenfestsetzungen, Absteckung von Grenzen in Geraden und gesetzmäßigen Kurven, Feststellung und Korrektur der Instrumentenfehler, Fortpflanzung der Instrumenten- und Meßfehler in den praktischen Arbeiten.

[2] Praktische Arbeiten (Berechnungen, Handrisse, Pläne usw.), welche der Kandidat während seiner praktischen Tätigkeit selbständig ausgeführt hat und die er der Prüfungskommission vorlegt, werden

von dieser nach freiem Ermessen gewürdigt und zur Beurteilung des Kandidaten herangezogen.

3 Die Noten in sämtlichen Fächern der praktischen Prüfung haben gleiches Gewicht.

Art. 31

Erleichterungen und Befreiung von Prüfungen

1 Die Prüfungskommission wertet abgeschlossene Studienergebnisse und längere praktische Tätigkeit im Vermessungswesen und kann je nach deren Wertung, den Kandidaten teilweise von der Prüfung entbinden oder dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement dessen gänzliche Befreiung von der Prüfung empfehlen (Art. 32, Abs. 3).

2 Sie kann ferner Bewerber, die in der Praxis hervorragende Fähigkeiten und Leistungen zeigen und deren Allgemeinbildung und theoretische Berufsausbildung sie als genügend beurteilt, dem Departement zur Zulassung zu den Prüfungen empfehlen.

III. Patenterteilung – Patententzug

Art. 32

Erteilung des Patentes

1 Kandidaten, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, erhalten den Ausweis als «*Patentierter Ingenieur-Geometer*», der zur Ausführung von Grundbuchvermessungen im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft ermächtigt.

2 Das Patent wird vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erteilt. Die Urkunde wird vom Vorsteher dieses Departementes und vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

3 Gesuche um Erteilung des Patentes ohne jegliche Prüfung oder Gesuche von Bewerbern mit einer nicht den Bestimmungen dieses Reglementes in allen Teilen entsprechenden Vorbildung um die Zulassung zu Prüfungen (Art. 31) sind an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu richten. Das Departement entscheidet darüber endgültig nach Anhörung der Prüfungskommission.

4 Für die Ausfertigung des Patentes ist eine Gebühr von 30 Franken zu entrichten.

Art. 33

Disziplinarmaßnahmen

1 Gegen einen Patentinhaber, der sich Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat, ist ein Disziplinarverfahren durchzuführen. Die Disziplinarverfügung wird vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörde und der Eidgenössischen Kommission für Geometerprüfungen erlassen. Die Disziplinarordnungen sind:

a) in leichteren Fällen Mahnung oder Verweis;
b) in schwerwiegenden Fällen Entzug des Patentes für eine Dauer bis zu zwei Jahren;

c) bei besonders schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung der endgültige Entzug des Patentes.

[2] Der Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren zieht den Entzug des Patentes für die in Frage kommende Zeit nach sich.

[3] Gegen den Entzug des Patentes ist die Beschwerde an das Bundesgericht im Sinne von Artikel 99, Ziffer III, Buchstabe *b*, und Artikel 107 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943[1]) über die Organisation der Bundesrechtspflege zulässig.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. 34

[1] Durch die vorliegende Prüfungsordnung wird das Reglement vom 6. Juni 1933[2]) über die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer aufgehoben.

[2] Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes das vierte Studiensemester an der ETH oder an der EPUL bereits abgelegt haben, sind berechtigt, das Patent nach den bisherigen Bestimmungen zu erwerben.

[3] Das vorliegende Prüfungsreglement tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Bern, den 5. Juli 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

---

[1]) BS 3, 531; AS 1955, 905.
[2]) BS 2, 638.